

Richtlinie für die Förderung der Soziokultur in Hessen vom 01.01.2024

Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Ziele der Förderung..... | 1 |
| 2. | Allgemeine Grundsätze | 2 |
| 3. | Umfang der Förderung | 3 |
| 4. | Strukturförderung..... | 3 |
| 5. | Projektförderung | 4 |
| 6. | Förderrat..... | 5 |
| 7. | Antragstellung | 5 |
| 8. | Bewilligungsgrundsätze | 6 |
| 9. | Beihilferechtliche Einordnung..... | 6 |
| 10. | Auszahlung | 7 |
| 11. | Verwendungsnachweis und Prüfrechte..... | 7 |
| 12. | Veröffentlichungen..... | 8 |
| 13. | Hinweis auf die Förderung | 8 |
| 14. | Inkrafttreten, Geltungsdauer..... | 8 |

1. Ziele der Förderung

(1) Soziokulturelle Zentren und Initiativen sind als Einrichtungen der Zivilgesellschaft ein unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Infrastruktur des Landes Hessen. Mit ihren vielfältigen Angebots- und Aktionsformen sowie ihrer Standort- und Sozialraumkompetenz sind sie wichtige Träger, Impulsgeber und Vernetzungsinstitutionen in Bezug auf wichtige gesellschafts- wie kulturpolitische Aufgabenstellungen. Dazu gehören insbesondere kulturelle Teilhabe, kulturelle Vielfalt, Interkultur oder die Herausforderungen des demografischen Wandels. Sie schaffen unterschiedliche Zugänge und Teilhabe zu Kunst und Kultur unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsbiografie oder Einkommen. Damit leisten sie wichtige Beiträge hinsichtlich der Staatsziele Kultur, Nachhaltigkeit und Ehrenamt und liegen im erheblichen Landesinteresse.

Die Erreichung des mit diesem Förderprogramm verfolgten kulturpolitischen Ziels wird durch das HMWK auf Basis der folgenden jährlich zu ermittelnden Kennzahlen festgestellt:

- a. Anzahl der Soziokulturellen Zentren in Hessen, die eine Strukturförderung erhalten als Indikator für eine angemessene Versorgung mit soziokulturellen Angeboten.
- b. Anzahl der Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungsangeboten aller strukturförderten soziokulturellen Zentren in Hessen als Indikator, dass mit diesem Förderprogramm eine ausreichende Breite der Gesellschaft erreicht wird.

Dabei sind die Einrichtungen, Initiativen und Akteure vor Ort so unterschiedlich wie die Regionen und Kommunen Hessens. Ziel der Förderung ist es, die soziokulturellen Zentren und Initiativen als eigenständigen Förderbereich der Kultur- und Landespolitik zu identifizieren, zu institutionalisieren und weiterzuentwickeln.

- (2) Unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel fördert das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) die Soziokultur in Hessen mit Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO). Einzelheiten der Förderung ergeben sich aus dieser Richtlinie. Das Förderverfahren und die Förderrichtlinie setzen das vorhergehende, bewährte Modellprojekt fort und entwickeln es qualitativ weiter. Die Fördermittel sollen effektiv und mit Nähe zu den Anwendungsempfängern eingesetzt werden und ein effizientes, transparentes und in größtmöglicher Selbstverantwortung durchgeführtes Förderverfahren ermöglichen.
- (3) Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. (EU) L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert mit Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. (EU) L 167/1 vom 30. Juni 2023) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt.
- (4) Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der Höhe der Förderung sind für die Struktur- und Projektförderung die gemäß Art. 53 AGVO aufgeführten EU-beihilferechtlichen Regelungen einzuhalten. Hiernach ist gemäß Art. 53 AGVO zwischen Betriebs- und Investitionsbeihilfen zu unterscheiden. Der Beihilfebetrag für Betriebs- und Investitionsbeihilfen wird durch die Regelungen in Art. 53 Abs. 6 bis 8 AGVO begrenzt.

2. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Förderung erfolgt durch die Vergabe von Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 LHO. Die Fördermittel sollen möglichst so eingesetzt werden, dass weitere öffentliche und/oder private Finanzierungsquellen erschlossen und mobilisiert werden, um Erhalt und Ausbau der soziokulturellen Szene in Hessen zu stärken.
- (2) Es werden nur freie Träger gefördert. Projekte und Institutionen, die nach dem Volkshochschulgesetz, dem Erwachsenenbildungsgesetz oder anderen Landesgesetzen gefördert werden können und solche, die der Gewinnerzielung dienen, werden nicht gefördert.
- (3) Die Träger müssen Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bieten. Die Förderung setzt in der Regel eine angemessene Eigenleistung voraus, die über Geld- und Sachmittel sowie eine angemessene Unterstützung der Gebietskörperschaft in die Finanzierung eingebracht werden kann. Die Eigenleistung kann auch durch bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten erbracht werden. Der Wert der ehrenamtlichen Leistungen ist pauschal mit 10 Euro pro Arbeitsstunde zu bemessen und darf insgesamt 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

3. Arten der Förderung

- (1) Das HMWK bewilligt der Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Hessen e.V. (LAKS) jährliche Zuwendungen. Davon entfällt ein Teil als institutionelle Förderung auf die LAKS für die Abwicklung der weiterzuleitenden Zuschüsse an ihre Mitgliedseinrichtungen sowie die fachverbandliche Arbeit. Daneben stellt das HMWK der LAKS jährlich weiterzuleitende Zuwendungen zur Verfügung. Sie werden entweder als Strukturförderung oder als Projektförderung weitergeleitet. Die Strukturfördermittel sowie die Projektfördermittel werden durch die LAKS als Zuwendungen gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 12 zu § 44 LHO durch privatrechtlichen Vertrag an die Letztempfänger weitergeleitet. Die Fördermittel werden als Festbeträge vergeben. Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Schwerpunkt der Landesförderung ist die Strukturförderung. Für die Projektförderung sind, je nach Anzahl und Qualität der Projektanträge, bis zu zehn Prozent der Weiterleitungsmittel vorgesehen.

4. Strukturförderung

- (1) Die Strukturfördermittel sind für folgende Zwecke im Sinne der soziokulturellen Praxis zu verwenden:
 - Programmkosten
 - Betriebs- und Gemeinkosten
 - Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein Kulturprojekt arbeitet
 - Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für Förderungen des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme (Weiterbildung, Ausbildung, Qualifizierung und Professionalisierung)
 - Investitionsausgaben (zum Beispiel für Bauunterhaltungsmaßnahmen und technische Anlagen sowie in begründeten Ausnahmefällen Baumaßnahmen)
- (2) Die Höhe der an die einzelnen Letztempfänger weiterzuleitenden Zuwendung wird durch ein kriterienbasiertes Vergabesystem ermittelt. Hierfür wird ein mit den Mitgliedern der LAKS sowie dem HMWK abgestimmter Kriterienkatalog genutzt.

| Kriterien | Gewichtung in Prozent |
|----------------------------|-----------------------|
| Anzahl der Veranstaltungen | 40 |
| betriebliche Aufwendungen | 10 |
| Lohnkosten | 10 |
| Eigenfinanzierungsgrad | 10 |
| Soziokulturfaktor | 30 |

- (3) Die ersten vier Werte werden automatisch auf Basis der Vorvorjahreszahlen der soziokulturellen Initiativen und Zentren mathematisch errechnet (Beispiel: Für die Förderung 2024 werden in 2023 die Zahlen von 2022 erhoben). Diese quantitativen Faktoren werden ergänzt durch eine inhaltliche Bewertung des Förderrats („Soziokulturfaktor“). Dieser Faktor beeinflusst die Höhe der Zuwendung, da er Teil des Vergabesystems ist.

(4) Der Soziokulturfaktor ist das Ergebnis einer Beratung im Förderrat. Er wird auf der Basis von Kriterien festgelegt, die in einer Geschäftsordnung der LAKS für den Förderrat bestimmt sind. Zu diesen Kriterien gehören u.a.:

- Programmvielfalt und soziokulturelle Angebote,
- interne Struktur, Offenheit und Zugänge, Kooperationen,
- gesellschaftliches Engagement.

Zusätzlich sollen in die Beratung des Förderrates zur Höhe des Soziokulturfaktors auch die in der Vergangenheit vom jeweiligen soziokulturellen Zentrum erreichten Besucherzahlen sowie die Höhe von etwaigen Rücklagen eingehen.

(5) Die konkrete Berechnung der Zuschusshöhe erfolgt nach Vorliegen aller Zahlen anhand des „Zuschussrechners“. Der maximale Förderbetrag für ein Zentrum oder eine Initiative liegt bei 7,5 Prozent der jeweils zu vergebenden Gesamtfördersumme der Strukturförderung. Das Berechnungsverfahren wird von der LAKS durchgeführt.

(6) Der vorzeitige Maßnahmenbeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als genehmigt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nicht- oder Minderbewilligung trägt der Antragsteller bis zur Förderentscheidung.

5. Projektförderung

(1) Externe Antragsteller können, sofern sie die Mitgliedschaftskriterien der LAKS erfüllen, eine Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung erhalten. Zu den Mitgliedschaftskriterien muss die LAKS auf Anfrage Auskunft geben. Voraussetzung für jede Förderung ist ein entscheidungsreifer Antrag.

(2) Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die unmittelbar mit dem jeweiligen Vorhaben zusammenhängen und von Art. 53 AGVO erfasst werden. Das sind insbesondere

- Honorare und Personalausgaben für die Planung und Durchführung des Projekts
- Gagen und Gagennebenkosten
- Sachkosten zur Durchführung (Mieten, Ausleihe, Materialien usw.)
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- vorhabenspezifische Anschaffungen

Es kann eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10.000 Euro, berücksichtigt werden (u.a. für Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung sowie für Verbrauchsmaterialien).

(3) Die Förderung von Immobilienerwerb und von aus den Projekten entstehenden Folgekosten wie bspw. Lagerungskosten ist ausgeschlossen. Ebenfalls nicht förderfähig sind Bewirtungskosten sowie laufende nicht-projektbezogene Sach- und Personalausgaben.

(4) Aus einer Projektförderung ergeben sich keine weitergehenden Ansprüche auf Mitgliedschaft in der LAKS oder Strukturförderung. Ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die LAKS bzw. für eine Strukturförderung vorliegen, wird in eigenständigen Prüfverfahren festgestellt.

- (5) Der vorzeitige Maßnahmenbeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als genehmigt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nicht- oder Minderbewilligung trägt der Antragsteller bis zur Förderentscheidung.
- (6) Die Entscheidung über die vorliegenden Projektanträge trifft der Förderrat.

6. Förderrat

- (1) Dem Förderrat kommen folgende Aufgaben zu:
 - a. Vergabe des individuellen Soziokulturfaktors bei der Strukturförderung.
 - b. Entscheidung über die Anträge im Bereich der Projektförderung.
 - c. Entscheidung über eine etwaige Abweichung vom Regelverfahren bei der Strukturförderung (bei landes-, bundesweite oder globale Krisen, z.B. Pandemien).
- (2) Die Mitglieder des Förderrats werden vom HMWK für drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Reisekosten können in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet werden.
- (3) Dem Förderrat gehören an
 - drei von der LAKS benannte Personen, darunter mindestens zwei Personen aus den Mitgliedseinrichtungen der LAKS,
 - drei vom HMWK benannte fachkundige Personen aus kommunalpolitischen, kulturpolitischen oder wissenschaftlichen Zusammenhängen. Die LAKS hat ein Vorschlagsrecht, die Auswahl trifft das HMWK.
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin des HMWK.
- (4) Der Förderrat berät je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Die LAKS bereitet die Entscheidungen des Förderrats vor.
- (5) Unabhängig von konkreten Abstimmungsergebnissen können alle Entscheidungen des Förderrats durch ausdrücklichen Widerspruch des HMWK ausgesetzt oder für unwirksam erklärt werden (Vetorecht).

7. Antragstellung

- (1) Anträge auf Förderung sind an die Geschäftsstelle der LAKS Hessen e.V., c/o Kulturzentrum Schlachthof, Mombachstraße 12, 34127 Kassel, zu richten.
- (2) Zur Antragstellung sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden. Das Antragsformular zur Strukturförderung wird den LAKS-Mitgliedern Anfang Oktober des der Landesförderung vorausgehenden Jahres zur Verfügung gestellt. Das Antragsformular zur Projektförderung sowie die Fördervoraussetzungen finden sich auf der Internetseite der LAKS. Die Anträge müssen spätestens bis zum 31.10. des Jahres vor der Förderung bei der LAKS vorliegen.
- (3) Die Angaben werden nur für Zwecke der Antragsbearbeitung verwendet. Im Falle einer Förderung erklärt sich der Zuwendungsempfänger jedoch mit einer Nennung in einem Bericht des HMWK einverstanden.

- (4) Antragsberechtigt sind soziokulturelle Zentren und Initiativen in gemeinnütziger Trägerschaft, die ein regelmäßiges, an die Öffentlichkeit gerichtetes, spartenübergreifendes Programm anbieten und nicht ausschließlich als Veranstalter tätig sind.

8. Bewilligungsgrundsätze

- (1) Die Verwendung der Zuwendungen ist zweckgebunden. Der Verwendungszweck ist in dem Bewilligungsbescheid bzw. in den Weiterleitungsverträgen angegeben. Werden mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt, so sind sie bis zum Ende der üblichen Nutzungsdauer für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die übliche Nutzungsdauer orientiert sich an den Abschreibungstabellen des Bundesministeriums der Finanzen. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden; der Zuwendungsempfänger hat alle erzielbaren Kostenvorteile zu nutzen. Reisekosten sind nach den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes abzurechnen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die LAKS zeitnah zu unterrichten, wenn es bei der Strukturförderung zu wesentlichen Änderungen der Antragsinhalte kommt bzw. wenn es bei der Projektförderung zu wesentlichen Änderungen des Konzepts, der Aktivitäten oder der Finanzierung kommt.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Anordnungen Sorge zu tragen, insbesondere auch etwa erforderliche Erlaubnisse einzuholen.
- (4) Bei der Weiterleitung von Zuwendungen ist von der LAKS der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grunde zu regeln. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger die Zuwendung zweckwidrig verwendet oder den im Weiterleitungsvertrag aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (5) Die LAKS ist verpflichtet, nach Abs. 4 vom Weiterleitungsvertrag zurückzutreten und die Zuwendung von den Letztempfängern ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Letztempfänger gegen die Förderbestimmungen verstoßen, insbesondere die Zuwendungen zweckwidrig verwenden. Die zurückzuzahlenden Zuwendungen sind zu verzinsen. Eventuelle Rückflüsse von zurückgeforderten oder nicht verausgabten Zuwendungen dürfen nach dem in Nr. 4 genannten Verfahren erneut vergeben werden.
- (6) Die LAKS hat das Recht, sich auch während der laufenden Förderung beim Zuwendungsempfänger über den Fortgang des geförderten Vorhabens und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu informieren.

9. Beihilferechtliche Einordnung

- (1) Die Zuwendungen werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert mit Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167/1

vom 30. Juni 2023) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt.

- (2) Die Zuwendungen müssen zudem den allgemeinen Regelungen der AGVO genügen. Hierzu gehören insbesondere die nachfolgend aufgeführten Regelungen:
- Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
 - Eine Zuwendung in den Fallgruppen nach Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO ist ausgeschlossen.
 - Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.
 - Die Anmeldeschwellen nach Art. 4 der AGVO werden beachtet.
 - Die Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.
 - Für die gemäß Art. 7 AGVO zu erfolgende Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 AGVO Informationen über jede Einzelbeihilfe ab 100.000 EUR i.d.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.
 - Erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

10. Auszahlung

- (1) Bei der Strukturförderung von Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren zahlt die LAKS die Fördermittel in maximal vier Raten des Gesamtbetrags aus. Die Termine der Auszahlung der Raten werden im Weiterleitungsvertrag festgelegt.
- (2) Bei der Projektförderung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bis zu einer Zuwendungshöhe von 10.000 Euro innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Weiterleitungsvertrags. Bei einer Zuwendungshöhe über 10.000 Euro erfolgt die Auszahlung in zwei gleichen Raten wie folgt: erste Rate innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Weiterleitungsvertrags sowie zweite Rate zur Mitte des Projektzeitraums. Ein förmlicher Mittelabruf ist nicht erforderlich.

11. Verwendungsnachweis und Prüfrechte

- (1) Die LAKS legt dem HMWK bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis, in dem die Ausgaben für die Tätigkeiten der LAKS und die eigenen Projekte der LAKS nachgewiesen werden, sowie eine Übersicht über die weitergeleiteten Mittel vor. Bis zum 30.09. des auf die Förderung folgenden Jahres legt die LAKS dem HMWK den Verwendungsnachweis über die weitergeleiteten Mittel vor. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- (2) Die Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren haben der LAKS bis zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht bei der Strukturförderung aus einem Sachbericht sowie einer Zusammenfassung aus den Jahresabschlüssen der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren, aus der sich ergibt, dass die weitergeleiteten Mittel zweckentsprechend und satzungsgemäß verwendet wurden, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde. Als Jahresabschluss gelten eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) oder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR). Zusätzlich hat der Letztempfänger eine Einzelpostenübersicht derjenigen Sachkonten vorzulegen, in denen die Ausgaben für die im Weiterleitungsvertrag genannten zuwendungsfähigen Zwecke gemäß Nr. 4 dieser Richtlinie aufgeführt sind. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, hat die LAKS das Recht zum Rücktritt vom Weiterleitungsvertrag aus wichtigem Grund (Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen). Ergänzend zu den eingereichten Unterlagen ist die LAKS sowie das HMWK berechtigt, stichprobenartig ausgewählte Buchungsbelege anzufordern.
- (3) Bei der Förderung von Projekten Externer ist der LAKS bis zum 31.03. des Nachfolgejahres ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden.
- (4) Das HMWK und die LAKS sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen bei den Letztempfängern zu prüfen. Die Letztempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dem Hessischen Rechnungshof stehen diese Rechte kraft Gesetzes zu.

12. Veröffentlichungen

Das HMWK ist berechtigt, Ergebnisse und Berichte der Förderung in einer von ihm eventuell herauszugebenden Schriftenreihe oder in anderer Form zu veröffentlichen.

13. Hinweis auf die Förderung

Die Zuwendungsempfänger haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, z.B. in Broschüren, Programmheften und Katalogen in geeigneter Weise auf die Förderung durch das HMWK hinzuweisen.

14. Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

- (2) Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO am 31.12.2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin gemäß Verordnung (EU) 651/2014 vom 17.06. 2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 bis zum 30.06.2027 befristet.
- (3) Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2028 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30.06.2027 in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, den 5. September 2024, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur, Aktenzeichen: 777/35.001-(0046)